

RS Vwgh 1992/11/17 92/08/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Die Beweiswürdigung der Behörde ist schlüssig (und insoweit der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes in der Richtung, ob nicht auch andere Schlüsse aus den aktenkundigen Tatsachen gewonnen werden könnten, entzogen), wenn alle zum Beweis oder zur Widerlegung strittiger Tatsachen nach der Aktenlage objektiv geeigneten Umstände berücksichtigt wurden und die Behörde bei der Würdigung dieser Umstände (bzw bei Gewinnung ihrer Schlußfolgerungen) deren Gewicht (auch im Verhältnis untereinander) nicht verkannt hat.

Schlagworte

freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080071.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>